zu belasten. Diese Haltung kommt in einer Stellungnahme des Eidgenössischen Politischen Departementes deutlich zum Ausdruck, welche festhielt, dass die Schweiz Liechtenstein als souveränen Staat anerkenne.[69] Eine andere Frage aber sei, «ob und inwieweit» die Tschechoslowakei verpflichtet sei, «den Fürsten Liechtenstein einzig als fremden Souverän zu behandeln», gegebenenfalls seinen Besitzungen eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen. In der internen «Notiz» des Eidgenössischen Politischen Departementes heisst es weiter: «Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein abusus juris betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. Est modus in rebus.»

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, eine Angelegenheit, die das Vermögen des Hauses Liechtenstein betraf. Es war ein Vorgang, der für Liechtenstein auch staatspolitisch bedeutsam war. Da die tschechoslowakische Regierung bei der Enteignung von ausländischem Grundbesitz auf Schwierigkeiten stiess, suchte sie für die Durchsetzung ihrer Ziele die richtige taktische Ver-

Liechtenstein hat immer als ein Anhängsel des untergegangenen Oesterreich gegolten und ist daher als Mitglied der Staatengemeinschaft nicht hervorgetreten, noch aufgefallen. In diesem Sinne schreibt der angesehene Völkerrechtslehrer v. Lißzt in seinem weitverbreiteten Buche über Völkerrecht: „Dazu (d. h. zu den aufgezählten europäischen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft) kämen noch die drei Duodezstaaten Liechtenstein, San Marino und Monaco, die an dem Haager Friedenskonferenzen nicht beteiligt waren und als selbständige Glieder der Staatengemeinschaft kaum mitgerechnet werden können." Soweit haben wir es gebracht, daß Oesterreich uns vertrat und nicht vertrat. — Es muß daher jeden Liechtensteiner freuen, daß wir durch Ernennung eigener diplomatischer Funktionäre diesem unhaltbaren Zustand abzuhelfen suchen. In jüngster Zeit haben deshalb Regierung und Finanzkommission einem Antrag auf Errichtung von Vertretungen Liechtensteins in Wien und Bern zugestimmt. In Wien und Bern sollen Gesandtschaften auf Kosten des Landes und des Fürsten errichtet werden. In bedeutenden Städten des Auslandes hingegen sollen ehrenamtlich verwaltete liechtensteinische Konsulate nach Bedarf errichtet werden. Hoffentlich vertritt uns im übrigen die Schweiz in Zukunft, denn wer mit den österreichischen Organen im Auslande zu tun hatte, der weiß nur zu gut die Berechtigung dieses Wunsches. — Da Liechtenstein ein kleiner Staat ist, läßt sich auch fragen, ob wir in Wien und Bern nicht weniger kostspielige diplomatische Funktionäre (Ministerresidenten oder Geschäftsträger) aufstellen sollen. Es würde für unser kleines Land ebenso genügen wie für Luxemburg und andere kleinen Staaten. Der Wiener Posten kann jedenfalls mit der Zeit aufgelassen werden, denn tatsächlich hat das Land, mit Ausnahme des Fürsten, dort keine Interessen zu wahren. Zu erwarten ist endlich, daß auch diese Posten mit entsprechend demokratischem Personal gestellt wird und daß sie nicht Versorgungsposten für gewisse Kreise sein werden. Auf diesen Umstand möchten wir heute schon hinweisen.

In diesem Beitrag in den Oberrheinischen Nachrichten vom 26. April 1919 wird die Einrichtung von liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und in Bern begrüsst. Nebst der möglichen Eröffnung weiterer Konsulate in anderen Hauptstädten hofften die Oberrheinischen Nachrichten im Übrigen, dass in Zukunft die Schweiz Liechtenstein im weiteren Ausland diplomatisch vertreten werde.

63) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; 15. Oktober 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerisches Generalkonsulat in Prag.

64) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

65) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

66) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 26. November 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaft in Paris.

67) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum vom 29. Mai 1945. Siehe dazu auch Dallabona, Bodenreform, S. 46–52.

68) Dallabona, Bodenreform, S. 32 und S. 52–53.

69) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, «Notiz» ohne Datum auf dem Schreiben des schweizerischen Konsulats in Prag an das Eidgenössische Politische Departement vom 12. Mai 1921.